

Eduard Müller

Steuer- SparBuch

**2011
2012**

Für Lohnsteuerzahler und Selbständige

- Mit den aktuellen Änderungen für 2011 und 2012
- Lohnsteuer, Einkommensteuer und sonstige Steuern
- Beihilfen und Sozialversicherung
- Tipps, Tricks und Strategien

Mit CD-ROM zur Online-Übermittlung der Steuer-
erklärungen, mit zahlreichen Berechnungen, Muster-
briefen, Formularen und einer professionellen
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Linde
populär

A.1.2. ABSETZBETRÄGE

Das Wichtigste im Überblick	
Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	
Höhe:	494 € jährlich mit einem Kind 669 € jährlich mit zwei Kindern 220 € jährlich zusätzlich je Kind ab drei Kinder
Voraussetzungen:	Alleinverdiener, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder Partnerschaft mit mindestens einem Kind, Einkünfte des (Ehe-)Partners höchstens 6.000 € Alleinerzieher, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-)Partner, mindestens ein Kind
Auswirkungen:	mindert direkt die Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer, Erhöhungsbetrag bei Sonderausgaben (2.920 €), vermindert Selbstbehalt bei außergew. Belastung (um 1%), Erstattung einer Negativsteuer ist möglich
Berücksichtigung:	Arbeitgeber (Antrag E 30) und/oder Veranlagung
Kinderabsetzbetrag	
Höhe:	58,40 € monatlich für jedes Kind (Mehrkinderstaffel dann bei Familienbeihilfe)
Voraussetzungen:	Anspruch auf Familienbeihilfe
Berücksichtigung:	Auszahlung mit Familienbeihilfe
Unterhaltsabsetzbetrag	
Höhe:	29,20 € monatlich für das 1. Kind, 43,80 € für das 2. Kind und 58,40 € für jedes weitere Kind
Voraussetzungen:	Gesetzliche Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder (uneheliche Kinder, Kinder aus geschiedenen Ehen)
Berücksichtigung:	Veranlagung
Mehrkindzuschlag	
Höhe:	20,00 € für das dritte und jedes weitere Kind
Voraussetzungen:	Zu versteuerndes Familieneinkommen darf 55.000 € nicht übersteigen
Berücksichtigung:	Veranlagung (oder eigener Antrag, falls keine Veranlagung erfolgt)
Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag	
Höhe:	54 € jährlich Arbeitnehmerabsetzbetrag (Erstattung möglich) 291 € jährlich Verkehrsabsetzbetrag
Berücksichtigung:	Automatisch bei jedem Arbeitnehmer, wenn er lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis bezieht
Pensionistenabsetzbetrag	
Höhe:	400 € jährlich automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen, 764 € jährlich, wenn der Steuerpflichtige nicht mehr als 13.100 € (ab 2012: 19.930 €) Pensionseinkünfte bezieht und sein (Ehe-)Partner nicht mehr als 2.200 € jährlich verdient und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht. Der Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich zwischen 17.000 € und 25.000 € einschleifend bis auf 0 €.
Grenzgängerabsetzbetrag	
Höhe:	54 € jährlich für im Inland ansässige Dienstnehmer mit Arbeitsort im Ausland

A.1.2.1. ALLEINVERDIENERABSETZBETRAG, ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 364 € jährlich zu, einem Alleinerzieher ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 364 € jährlich.

Zum Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kindern sowie zum Alleinerzieherabsetzbetrag werden Kinderzuschläge gewährt. Der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag steht daher in folgender Höhe zu:

- 494 € jährlich mit einem Kind
- 669 € jährlich mit zwei Kindern
- ab 3 Kindern gibt es zusätzlich 220 € jährlich je Kind

Die Absetzbeträge mindern direkt die Steuer. Wird keine Steuer gezahlt, wirken die Absetzbeträge dennoch als „**Negativsteuer**“, die bei der Veranlagung ausbezahlt wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass mindestens ein Kind vorhanden ist, für das man den Kinderabsetzbetrag erhält. Diese Negativsteuer können auch jene beantragen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (z.B. pauschalierte Landwirte; für Personen ohne steuerpflichtige Einkünfte gibt es ein eigenes Erstattungsformular E 5). Zusätzlich erhält man noch als aktiver Arbeitnehmer 10 % der vom Lohn einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge, maximal aber 110 € jährlich. Wenn Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht, beträgt die Negativsteuer 15 % bzw. maximal 251 € (Pendlerzuschlag).

Der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag kann direkt beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 (erhältlich bei den Finanzämtern, Gemeindeämtern und in den meisten Lohnbüros) beantragt werden. Unabhängig davon besteht aber noch die Möglichkeit, die Absetzbeträge bei der Veranlagung geltend zu machen.

Wem steht der Alleinverdienerabsetzbetrag zu?

Alleinverdiener ist

- wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder eingetragener Partner ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt oder
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt und mindestens ein Kind, für das einer der Partner Familienbeihilfe bezieht, vorhanden ist.

Voraussetzung ist, dass der (Ehe-)Partner

- Einkünfte von höchstens 6.000 € jährlich erzielt.

Für bestimmte EU-Bürger ist die unbeschränkte Steuerpflicht des Ehegatten bzw. Partners nicht erforderlich (siehe Einleitung, Punkt 2).

Ohne Kind steht seit 2011 kein Alleinverdienerabsetzbetrag mehr zu, lediglich für Pensionisten gibt es unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Fall einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

Wem steht der Alleinerzieherabsetzbetrag zu?

Alleinerzieher ist,

- wer mindestens ein Kind hat und
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe-) Partner lebt.

Die maßgebenden Voraussetzungen müssen mehr als sechs Monate (= überwiegend) im Kalenderjahr vorliegen. Damit ist gewährleistet, dass immer nur einer der beiden Absetzbeträge zustehen kann und zwar jener, für den die Voraussetzungen früher erfüllt waren.

Wichtig:



Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag muss – auch wenn er bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde – in der Steuererklärung durch Ankreuzen beantragt werden.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner?

Bei den einzelnen Einkunftsarten ist für den Grenzbetrag der Gewinn bzw. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgebend. Bei Lohneinkünften des Partners kann man das maßgebende Einkommen nach folgendem Schema – am besten anhand eines Jahreslohnezettels – errechnen:

Bruttojahresbezug (inklusive sonstige Bezüge)
– steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)
– steuerfreie Zulagen und Zuschläge
– Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge
– einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge
– Pendlerpauschale
– Werbungskostenpauschale (132 €; nur bei laufenden Aktivbezügen)
– weitere nachgewiesene Werbungskosten (über Pauschale)
= für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebende Einkünfte	<u>.....</u>



Den Alleinverdienerabsetzbetrag gibt es auch dann nur für einen (Ehe-)Partner, wenn beide unter den Einkommensgrenzen bleiben (vorrangig dem, der die höheren Einkünfte erzielt; haben beide Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag dem haushaltsführenden [Ehe-]Partner zu). Einkünfte, die man für eine begünstigte Auslandstätigkeit bezieht, sowie Einkünfte von Entwicklungshelfern sind für den Alleinverdienerabsetzbetrag ebenso schädlich wie Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfrei gestellt werden.



Achtung: Auch das steuerfreie Wochengeld ist für den Alleinverdienerabsetzbetrag schädlich. Andere von der Einkommensteuer befreite Einkünfte (z.B. Karenzgeld) sind für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages nicht schädlich. Bei Ermittlung des Grenzbetrages sind immer die **Jahreseinkünfte maßgeblich**, auch wenn erst im Laufe eines Kalenderjahres die Verehelichung erfolgt und der Ehepartner vor bzw. nach der Verehelichung Einkünfte bezogen hat.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger mit Kind hat im abgelaufenen Kalenderjahr neben pauschalisierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 600 € Lohnbezüge in Höhe von 5.000 € brutto erhalten. Die steuerfreien sonstigen Bezüge betragen 620 €, die steuerfreien Erschwerungszulagen 200 €. Einbehalten wurden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 800 € und der Gewerkschaftsbeitrag von 50 €.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betragen:

Brutto	5.000 €
– steuerfreie sonstige Bezüge	620 €
– steuerfreie Erschwerungszulagen	200 €
– Sozialversicherungsbeiträge	800 €
– Gewerkschaftsbeitrag	50 €
– Werbungskostenpauschale	132 €
= Lohneinkünfte	<u>3.198 €</u>
Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft betragen	600 €
Einkünfte insgesamt	<u>3.798 €</u>

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht dem Ehegatten somit zu. Wäre im gegenständlichen Fall noch eine Abfertigung im Ausmaß von z.B. 3.000 € ausbezahlt worden, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze überschritten und der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag verloren.

A.1.2.2. KINDERABSETZBETRAG/UNTERHALTSABSETZBETRAG/MEHRKINDZUSCHLAG

Wann erhält man den Kinderabsetzbetrag?

Jeder, der für Kinder Familienbeihilfe bezieht, erhält zusätzlich den Kinderabsetzbetrag ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe (siehe dazu Kapitel C.2.). In der Steuererklärung ist der Kinderabsetzbetrag daher nicht geltend zu machen.

Wann erhält man den Mehrkindzuschlag?

Für das Jahr 2011 steht ein Mehrkindzuschlag zu (Formular E4), wenn man

- 2010 für mindestens drei Kinder die Familienbeihilfe bezogen hat und
- das Familieneinkommen 2010 55.000 € nicht übersteigt.

Den Mehrkindzuschlag für 2011 erhält man bei der Veranlagung für das Jahr 2010. Er beträgt 20 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind (siehe auch Kapitel C.2.).

Wann erhält man den Unterhaltsabsetzbetrag?

Den Unterhaltsabsetzbetrag erhält derjenige,

- der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt angehört und
- für das weder ihm noch seinem nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,
- den gesetzlichen Unterhalt leistet.

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann erst im Nachhinein im Zuge der Veranlagung beantragt werden. Die Unterhaltspflicht muss dem Finanzamt nachgewiesen werden (Unterhaltsvergleich bzw. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Zahlungsbestätigungen). Hat man die Alimente nicht zur Gänze bezahlt, steht auch der Unterhaltsabsetzbetrag nur im aliquoten Ausmaß zu. Wurde die Höhe der Unterhaltsleistung gerichtlich oder behördlich festgelegt (Urteil, Vergleich), dann ist der dort festgesetzte Betrag maßgebend. Liegt keine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistung und auch kein schriftlicher Vertrag vor, dann dürfen die von den Gerichten angewendeten Regelbedarfssätze nicht unterschritten werden:

Altersgruppe Kind	Regelbedarfsatz 2011	Regelbedarfsatz 2012
0 bis 3 Jahre	180 €	186 €
bis 6 Jahre	230 €	238 €
bis 10 Jahre	296 €	306 €
bis 15 Jahre	340 €	351 €
bis 19 Jahre	399 €	412 €
bis 28 Jahre	501 €	517 €

Der Unterhaltsabsetzbetrag beläuft sich auf

29,20 € monatlich für das erste Kind
43,80 € monatlich für das zweite Kind
58,40 € monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.



Keine Angst: Der Unterhaltsabsetzbetrag ändert nichts daran, dass der familienbeihilfenberechtigte andere Elternteil Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat.

Beispiel:

Jemand bezahlt für zwei Kinder aus geschiedener Ehe (oder außereheliche Kinder), die nicht in seinem Haushalt wohnen, den gesetzlichen Unterhalt (Alimente). Daneben erhält er noch für ein Kind aus der jetzigen Ehe Familienbeihilfe.

Anspruch besteht hier auf 58,40 € monatlich Kinderabsetzbetrag (Auszahlung mit der Familienbeihilfe) und 73,00 € (29,20 € + 43,80 €) Unterhaltsabsetzbetrag (Berücksichtigung bei der Veranlagung).

Für die beiden Kinder aus geschiedener Ehe erhält zusätzlich noch derjenige, der für sie die Familienbeihilfe bezieht, den Kinderabsetzbetrag.

A.1.2.3. WELCHE WEITEREN ABSETZBETRÄGE GIBT ES NOCH?

Allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern steht auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses ein **Arbeitnehmerabsetzbetrag** von 54 € jährlich zu, der automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wird.

! Interessant dabei: Wenn sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag nicht auswirkt, weil die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit so niedrig sind, dass keine Lohnsteuer anfällt, dann werden 10 % der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge, maximal 110 €, als **Negativsteuer** bei der Veranlagung erstattet. Hat sich der Arbeitnehmerabsetzbetrag zum Teil ausgewirkt, wird nur der restliche Teil erstattet. Wenn ein Pendlerpauschale zusteht, dann gibt es als sog. Pendlerzuschlag zusätzlich max. 141 €, insgesamt aber max. 15 % der Sozialversicherungsbeiträge bzw. max. 251 €.

Beispiel:

Eine Angestellte ist Teilzeit beschäftigt und verdient monatlich brutto 400 €. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen rund 900 € jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 10 % von 900 €, das sind 90 €, bei der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt überwiesen.

Ein **Verkehrsabsetzbetrag** von 291 € jährlich steht automatisch allen Arbeitnehmern zu, die lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem bestehenden Dienstverhältnis beziehen. Dieser Absetzbetrag deckt den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Über den Normalfall hinaus sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch das Pendlerpauschale zu berücksichtigen.

Für Pensionisten tritt an die Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ein einheitlicher **Pensionistenabsetzbetrag** von 400 € (mit Einschleifbestimmung zwischen 17.000 € und 25.000 € Pensionsbezug). Bei den Einkünften mit Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag steht der Werbungskostenpauschbetrag nicht zu. Für allein verdienende Pensionisten gibt es einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag von 764 €, wenn mindestens sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe bzw. Partnerschaft aufrecht ist, die eigenen Pensionseinkünfte nicht mehr als 13.100 € (ab 2012: 19.930 €) im Kalenderjahr betragen, der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Weisen Pensionisten im Einzelfall Werbungskosten nach, werden diese in der nachgewiesenen Höhe ohne Kürzung um das Werbungskostenpauschale berücksichtigt.

Bei Einkünften aus einem bestehenden Dienstverhältnis steht der **Grenzgängerabsetzbetrag** von 54 € für Grenzgänger zu. Grenzgänger sind im Inland ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz dorthin begeben. Dieser Absetzbetrag wird im Veranlagungsverfahren geltend gemacht und vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag. Auch der Grenzgängerabsetzbetrag ist negativsteuerfähig.

Vorwort

Zahlreiche steuerliche Änderungen prägen das Jahr 2011 und die Planung 2012. Zu den Änderungen, die man kennen sollte, gehören vor allem die neuen Absetzmöglichkeiten bei Spenden und Kirchenbeiträgen sowie weitere Änderungen bei den Sonderausgaben, die neue Begünstigung für Auslandstätigkeiten, die Neuregelung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und die Änderungen für Alleinverdiener.

Das STEUER-SPAR-BUCH zeigt in verständlicher und übersichtlicher Form, wie man seine persönlichen Möglichkeiten zum Steuersparen optimal und auf einfachem Wege nutzen kann. Der Aufbau des STEUER-SPAR-BUCHES ist so gestaltet, dass jeder sehr leicht seine individuellen Vorteile erkennen und umsetzen kann:

- In der **Einleitung** finden Sie allgemeine Informationen über den Umgang mit dem Finanzamt, FINANZOnline, ein aktuelles Kapitel über die Änderungen 2011 und 2012 sowie eine Steuerspar-Checkliste.
- Teil A ist dann speziell für **Lohnsteuerzahler** gedacht. Er enthält alle Informationen über Freibeträge und Absetzbeträge sowie Tipps für Begünstigungen bei der Lohnabrechnung.
- In Teil B finden **Selbständige** (Freiberufler, Gewerbetreibende, Vermieter, Lohnsteuerzahler mit Nebenjobs) alles über die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und die Sozialversicherung.
- Teil C schließlich behandelt **sonstige Steuern und Beihilfen** und ist daher für alle Steuerzahler von Interesse.

Das STEUER-SPAR-BUCH kann aufgrund seiner Gestaltung speziell als Ratgeber beim Ausfüllen der Steuererklärungen oder zum Nachschlagen von Tipps und Tricks zur Steuer und zur Sozialversicherung verwendet werden.

Die beiliegende CD-ROM enthält zahlreiche Gesetzestexte, Berechnungen, Formulare und Musterbriefe sowie die elektronische Erstellung und Übermittlung der Steuererklärungen mit Formularassistenten sowie eine professionelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Wien, im November 2011

Dipl.-Kfm. Eduard Müller